Fragen und Antworten



Zur Behandlung genitalverstümmelter Patientinnen und dem besonderen Fall von Dr. Eiman Tahir

München, 20. Dezember 2022

Was hat die KVB mit den Abrechnungen von Arztpraxen zu tun?

Die KVB nimmt als Körperschaft öffentlichen Rechts eine Doppelfunktion wahr: Einerseits verhandelt sie auf Basis der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung als Vertretung ihrer Mitglieder, der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten, mit den Krankenkassen über die Vergütung der Leistungen, und zahlt die Honorare für die erbrachten Leistungen anschließend an die Mitglieder aus. Andererseits hat die KVB den gesetzlichen Auftrag, die Abrechnungen ihrer Mitglieder zu kontrollieren und bei Verstößen gegen die bundesweit gültigen Abrechnungsregeln ungerechtfertigt erhaltene Honorare zurückzufordern.

 Wie funktioniert das Abrechnungssystem in der gesetzlichen Krankenversicherung?

Das Abrechnungssystem in der gesetzlichen Krankenversicherung ist vom Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch SGB V festgelegt. Über die Leistungen, auf die Versicherten Anspruch haben, entscheidet der Gemeinsame Bundesausschuss und die anschließende Umsetzung ist Gegenstand von Verhandlungen im Bewertungsausschuss, dem Vertreter der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes angehören. Im Ergebnis sind die Leistungen, die in den Praxen erbracht werden und von den Krankenkassen zu bezahlen sind, im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) abgebildet, der dafür Gebührenordnungspositionen enthält. Jede dieser Positionen ist dann mit einem Preis versehen, der von der KVB maximal bezahlt werden darf. Denn finanziert werden die Honorare der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten im Wesentlichen aus einer Gesamtvergütung, die die KV von den Krankenkassen erhält. Diese stellt ein Budget dar, das für alle ambulanten ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen in einem KV-Bezirk zur Verfügung steht. Neben dem gesetzlichen Auftrag haben die KVen deshalb auch selbst ein elementares Interesse daran, Unregelmäßigkeiten bei den Abrechnungen aufzudecken, da sich jemand, der nicht korrekt abrechnet, unter einem gedeckelten Honorarbudget ungerechtfertigt auf Kosten seiner Kolleginnen und Kollegen bereichert. Dies hat auch Auswirkungen auf die Patienten: Wenn ein Teil der Praxen unberechtigt viel

für seine Patienten abrechnet, fehlt dies den anderen Praxen zur Behandlung ihrer Patienten. Die KV sorgt hier also für Gerechtigkeit im Sinne aller Ärztinnen und Ärzte und deren Patienten.

Wer legt die Abrechnungsregeln fest?

Die Regeln für die Abrechnung legt allgemein der Gesetzgeber, also der Bundestag, fest. Die konkrete Ausgestaltung der gesetzgeberischen Vorgaben liegt dann beim Gemeinsamen Bundesausschuss mit Sitz in Berlin sowie in der Umsetzung beim GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

Wie wird die Abrechnung geprüft?

Gesetzliche Vorgaben und Regelungen in Bundesrichtlinien sehen Aufgreifkriterien vor, die Prüfungen auslösen. Können diese Auffälligkeiten KV-intern
nicht geklärt werden, sind vertiefte Prüfungen einzuleiten. Dabei wird die Abrechnung unter Zuhilfenahme von Dokumentationen des Arztes dahingehend
überprüft, ob die Leistungen vollständig und korrekt gemäß den gesetzlichen
und vertraglichen Vorgaben erbracht wurden. Werden dabei fehlerhafte Abrechnungen festgestellt, muss die Vergütung für diese Leistungen zurückgefordert werden.

• Warum kann man in dem konkreten Fall der Behandlung von genitalverstümmelten Frauen keine Praxisbesonderheit geltend machen?

In einem Plausibilitätsprüfungsverfahren gibt es keinen Antrag auf Praxisbesonderheiten. Einen solchen Antrag gibt es nur bei Richtgrößenprüfungen, wenn es also um die Verordnung von speziellen Arznei- und Hilfsmitteln geht. Die KVB bemüht sich aber im Rahmen aller Arten von Prüfungen darum, mögliche Besonderheiten von Praxen mit einzubeziehen. Das kann bei einer Körperschaft öffentlichen Rechts allerdings nur im Rahmen der vom Gesetzgeber eröffneten Spielräume erfolgen. Wenn Leistungen bei der KVB abgerechnet werden, die überhaupt nicht erbracht wurden, hat die KVB keinen Spielraum und muss eventuell bereits ausgezahlte Honorare wieder zurückfordern.

 Warum werden hier Durchschnittswerte aller Frauenarztpraxen herangezogen?

In der Berichterstattung ist dies wiederholt falsch dargestellt worden. Die Durchschnittswerte anderer Praxen von Frauenärztinnen und Frauenärzten

spielen bei einer Plausibilitätsprüfung keine Rolle. Hier kommt es nur auf das Abrechnungsverhalten einer einzelnen Praxis an.

 Was hat es mit der Geldstrafe und den Honorarrückforderungen auf sich?

Mit möglichen Geld- oder sogar Gefängnisstrafen hat die KVB nichts zu tun, sie ist ja keine Strafverfolgungsbehörde. Zuständig sind hier die staatsanwaltlichen und strafrechtlichen Instanzen.

Im konkreten Fall der Münchner Frauenärztin Dr. Eiman Tahir, die genitalverstümmelte Patientinnen behandelt, steht die KVB in Bezug auf die Zahlungsmodalitäten der im Raum stehenden Honorarrückzahlung in Kontakt mit der Ärztin beziehungsweise deren Rechtsanwalt.

• Wieso kann sich die KVB nicht öffentlich zu Einzelfällen äußern?

Als Körperschaft öffentlichen Rechts gelten für die KVB sehr strenge Vorgaben, was den Datenschutz von Mitglieder- oder auch Patientendaten angeht. Dies ist inzwischen mehrfach auch höchstrichterlich bestätigt. Deshalb kann die KVB auch im konkreten Fall keine Details zu den beanstandeten Abrechnungen öffentlich machen, außer die betroffene Ärztin würde die KVB insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbinden

 Wieso kann die KVB bei solch wichtigen Themen wie der Behandlung genitalverstümmelter Frauen nicht ein Auge zudrücken und auf die Honorarrückforderung einfach verzichten?

Die KVB hat keinen Ermessenspielraum, was die Rückforderung zu Unrecht angeforderter Honorare angeht. Würde sie auf deren Rückforderung verzichten, entstünde ein Haftungsproblem für die Organisation und die handelnden Personen könnten sich sogar strafbar machen.

 Was hat die KVB in der Vergangenheit getan, um auf das Thema aufmerksam zu machen?

Der Vorstand der KVB hat die verantwortlichen Politiker auf Landes- und Bundesebene in mehreren Schreiben in den vergangenen anderthalb Jahren auf den besonderen Fall der Frauenärztin Dr. Eiman Tahir in München hingewiesen. Die Problematik, dass die Leistungspositionen im EBM nicht auf deren besondere Fallkonstellationen zugeschnitten sind, kann nur durch die Bundesebene (siehe Frage 3) geregelt werden. Aus Sicht der KVB wäre es

allerdings noch sinnvoller, die verantwortungsvolle und aufwändige Beratungs- und Behandlungstätigkeit von Frau Tahir und anderen Ärztinnen und Ärzten, die genitalverstümmelte Patientinnen behandeln, aus dem System der gesetzlichen Krankenversicherung auszugliedern. Diese Aufgabe sollte durch staatliche Stellen übernommen werden, da es sich hier um eine soziale gesamtgesellschaftliche Herausforderung handelt, die nicht nur von den gesetzlich Versicherten mit ihren Beiträgen finanziert werden sollte.

• Welche Lösungen gibt es und wie kann betroffenen Frauen in Zukunft geholfen werden?

Die Berater der KVB stehen allen Ärztinnen und Ärzten bei der Erstellung ihrer Abrechnung mit Rat und Tat zur Seite und helfen dabei, mögliche Fehlerquellen zu erkennen und von Vorneherein zu vermeiden.

Wie oben dargestellt, wäre eine Lösung außerhalb des GKV-Systems, ohne die damit verbundene strikte Abrechnungssystematik, aus Sicht der KVB wünschenswert. Der finanzielle Schutz der betroffenen Patientinnen könnte so zum Beispiel über die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII sichergestellt werden. Voraussetzung hierfür wäre eine entsprechende Anerkennung der Umstände als "besondere Lebensverhältnisse" nach § 1 Abs.1 und 2 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten. Denkbar wäre ebenfalls die Schaffung gewisser Sondervergütungen bei ärztlichen Maßnahmen im Rahmen der Genitalverstümmelungsprävention und -bekämpfung außerhalb des GKV-Systems. In jedem Fall sind politische als auch gesetzgeberische Maßnahmen notwendig, wenn diese besondere Problematik langfristig für alle Beteiligten zufriedenstellend geklärt werden soll.

 An welche Organisationen kann ich mich für mehr Infos wenden, wenn mir das Thema wichtig ist?

BVF-Berufsverband der Frauenärzte https://www.bvf.de/bvf/

Der Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF) vertritt die Interessen der Gynäkologinnen und Gynäkologen in Kliniken und Praxen.

Bundesministerium für Gesundheit

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/g/genitalverstuemmelung.html

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/kontakt.html

Bundesärztekammer

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/Empfehlungen/2016-04_Empfehlungen-zum-Umgang-mit-Patientinnen-nach-weiblicher-Genitalverstuemmelung.pdf

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

https://www.frauengesundheitsportal.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/maed-chen-und-frauen-vor-weiblicher-genitalverstuemmelung-schuetzen/https://www.frauengesundheitsportal.de/service/kontakt/

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/kontakt

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales https://www.stmas.bayern.de/fibel/genitalverstuemmelung.php

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege https://www.stmgp.bayern.de/ministerium/kontakt/

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben https://www.hilfetelefon.de/kontakt.html

INTEGRA https://www.netzwerk-integra.de/grid/akteure/

INTEGRA ist ein Zusammenschluss von Vereinen und Organisationen, die in der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind und deren gemeinsames Ziel die Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung ist. 33 Organisationen, die sich bundes- und weltweit für die Abschaffung weiblicher Genitalverstümmelung (FGM/C) engagieren, haben sich unter INTEGRA zusammengeschlossen.

Wir gewährleisten keine Vollständigkeit bei den aufgeführten Organisationen und geben auch keine konkrete Empfehlung für die einzelnen aufgeführten Akteure an dieser Stelle ab.

Ist Genitalverstümmelung in Deutschland strafbar?

Ja, in Deutschland ist Genitalverstümmelung ein Straftatbestand. Infos dazu finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Gesundheit: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/g/genitalverstuemmelung.html

Das Bundesamt für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt einen Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung zur Verfügung. Er dient vor allem dem Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung in den Herkunftsländern während der Ferienzeiten und kann im Reisepass mitgeführt

werden: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schutzbrief-ge-gen-weibliche-genitalverstuemmelung-179280

• Gibt es ein Hilfetelefon für Betroffene?

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hat Anlaufmöglichkeiten für Sofort-Hilfe und aufklärende Aspekte zum Thema hier bereitgestellt: https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/genitalverstuem-melung.html